

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Gemeinde Saterland

- durch Fach -



61 - Planungsamt 61.1 Bauleitplanung / untere Denkmalbehörde

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

Besuchsadresse:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in: **Frau Marcen**

Zimmer-Nr.: **R.09**

Durchwahl: **04471 15 193**

Telefax: **04471 85 697**

E-Mail: **E.Marcen@lkclp.de**

Aktenzeichen:

61 CLP Sat/BP 1/4_1/02-2024

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 08.02.2024

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 - Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" der Gemeinde Saterland

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 - Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" nehme ich wie folgt Stellung:

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:

48 cbm pro Stunde (800 l/min) Grundschutz

über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anmerkungen:

Die Gemeinde/Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist.

Bankkonten

LzO Cloppenburg

VR-Bank in Süldoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf zur Aufhebung des Bplan.

Der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen.

Ich weise darauf hin, dass im Rahmen eines geplanten Repowering-Verfahrens eine Mehrbelastung mit größeren negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten ist. Dies ist im Rahmen einer Genehmigung nach BImSchG äußerst genau zu untersuchen, zu prüfen und ggf. zu kompensieren.

Oberflächenentwässerung

Gegen die Oberflächenentwässerung des oben genannten Planänderungsentwurfs bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß den Entwurfsunterlagen dient die Planaufhebung unter anderem dem Repowering von Bestandsanlagen als Ersatzneubau.

Im Plangebiet befindet sich der 2-09 Ostermoorgraben als Gewässer 2. Ordnung der Friesoyther Wasseracht, sowie mindestens ein weiteres Gewässer dritter Ordnung. Die sich aus dem Wasserrecht ergebenden Gewässerrandstreifen sind bei allen Vorhaben im Bereich von Gewässern entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Ich bitte darum, die Friesoyther Wasseracht im Verfahren zu beteiligen.

Für alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere für Errichtungen von Überfahrten über Gewässer, wie auch für die Anlage aller Gewässerkreuzungen (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) oder für den Ausbau oder die Änderung von Gewässern ist ein wasserrechtlicher Antrag nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg zu stellen

Dies gilt insbesondere im Rahmen von Verfahren zur Genehmigung des Repowering von Bestandsanlagen, dem Neubau von Windkraftanlagen, sowie für die damit in Verbindung stehende nötige Erschließung des Plangebiets (Bsp. Verkehr, Leitungen, befestigte Flächen, Nebengebäude).

Denkmalpflege

Der o.g. Bauleitplanung stehen keine baudenkmalpflegerischen, archäologischen oder ortsbildgestalterischen Belange entgegen.

Straßenbau und Verkehr

gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 bestehen keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Ribinski)